

REZENSIONEN

Benjamin Steinbilber, Mord und Lebenslang – Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform, Nomos Verlag, 2012, 298 Seiten

A. Mord übt nicht nur auf die Allgemeinheit eine besondere Faszination aus, sondern auch auf uns Strafrechtswissenschaftler. Gleichzeitig gilt die Vorschrift des § 211 StGB als ein Minenfeld voller Probleme. Damit könnte man leichter umgehen, wenn nicht das schwerste Verbrechen unseres Strafgesetzbuchs mit der schwersten Strafe, der lebenslangen Freiheitsstrafe, ausnahmslos gekoppelt wäre. Doch gerade die schweren Tötungsdelikte sind der Lackmustest für das Funktionieren unseres gesamten Sanktionensystems. Erst wenn das Strafrecht an seine Grenzen stößt, kann es seine Wirksamkeit unter Beweis stellen.¹

Nicht nur das Verhältnis zum Totschlag ist nach wie vor umstritten; eine Überarbeitung der Architektur der Tötungsdelikte ist überfällig und wird gebetsmühlenartig längstens im Jahresabstand gefordert.² Der rein sprachliche Handlungsbedarf ist in diesem Zusammenhang fast schon das geringste Problem, denn eine Anpassung der nationalsozialistisch geprägten Begrifflichkeiten als überflüssige Relikte einer längst überkommenen Tätertypenlehre wäre an sich leicht zu meistern. Doch schon die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag steht „auf tönernen Füßen“.³ Nicht alle Mordmerkmale halten trotz des gewaltigen Rechtsfolgenunterschieds zwischen Totschlag und Mord („Quantensprung“)⁴ einer kritischen Überprüfung stand. Die richterliche Scheu, eine lebenslange Freiheitsstrafe als doch eigentlich absolute Strafe bei einer Mordverurteilung auszusprechen, ist auch in Zeiten größerer Punitivität nach wie vor groß. Rechtfertigen gerade die „Wackelkandidaten“ unter den Mordmerkmalen, als

da in erster Linie Heimtücke und Verdeckungsabsicht zu nennen wären, tatsächlich ausnahmslos die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe? Nein! Sonst hätte sich die Rechtsprechung auch nicht auf abenteuerliche Umgehungsstrategien wie im allbekanntesten „Onkel“-Fall einlassen müssen.⁵

Am anderen Ende der Schwereskala mag das Mordmerkmal „grausam“ anzusiedeln sein; es geht gemeinhin um die Zufügung schwerer Qualen, die dem Opfer Schmerzen über das für eine Tötung erforderliche Maß hinaus bereiten und die von einer mitleidslosen Gesinnung des Täters getragen ist. Lebenslang erscheint auf den ersten Blick die einzig angemessene Strafe, doch gerade bei derartigen „Hannibal-Lector“-Fällen ist der Grat zwischen Lebenslang und Schuldunfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB ein äußerst schmaler.

Der von namhaften Strafrechtslehrern 2008 vorgelegte Alternativentwurf Leben hat sich an eine Neuordnung der Mordmerkmale gewagt und versucht auf ein einheitliches Motiv einer „unrechtserhöhenden Bedrohung der Lebenssicherheit der Allgemeinheit“ aufzubauen.⁶ „Niedrige Beweggründe“ und „Heimtücke“ stünden nach dieser Konzeption auf der Streichliste, ebenso wie die lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Rechtsfolge. Der ganz große Wurf ist auch damit nicht gelungen und insgeheim kann man den Gesetzgeber verstehen, dass er trotz aller Aufforderungen das Minenfeld eisern weitläufig umgeht. Letztlich ist die Gefahr des Scheiterns so groß, dass man vielleicht gut daran tut, sich mit den jetzigen gesetzlichen Gegebenheiten zu arrangieren. Irgendwie funktioniert es ja.

B. Auf dieses Minenfeld wagt sich nun *Steinbilber* in seiner von *Arthur Kreuzer*, der die schwierige Materie seit Jahrzehnten kritisch und vor allem inspirierend begleitet, betreuten Dissertation vor. Der Verfasser setzt sich laut Selbstauskunft zur Aufgabe, „die mannigfaltigen verfassungsrechtlichen, strafrechtsdogmatischen, kriminologischen und kriminalpolitischen Problematiken“ näher zu betrachten, „die sich im Zusammenhang

1 *Kett-Straub*, Die lebenslange Freiheitsstrafe, 2011, S. 2.

2 Zuletzt *Kubik/Zimmermann*, StV 2013, 582 ff. mit den Nachweisen zu den Veröffentlichungen der letzten Jahre.

3 *Mauwach/Schroeder/Mairwald*, Strafrecht Besonderer Teil 1, § 2 Rdnr. 3.

4 Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben), GA 2008, 193 (195).

5 BGHSt 30, 105 ff.

6 Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben), GA 2008, 193 (241).

mit einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes und besonders im Kontext der Vollstreckung dieser Sanktion ergeben“.⁷ Die Untersuchung startet mit einer recht knapp geratenen Übersicht zur quantitativen Dimension des Instituts der lebenslangen Freiheitsstrafe;⁸ daran schließt sich ein großes Kapitel C „Neuralgische Punkte der Grundform lebenslanger Freiheitsstrafe“ an. Hier geht es in erster Linie um die Verfassungsmäßigkeit der Sanktion, die 1977 tatsächlich auf Messers Schneide stand. In seiner Jahrhundertentscheidung sprach sich das Bundesverfassungsgericht weit weniger eindeutig für die lebenslange Freiheitsstrafe aus, als heute gemeinhin angenommen wird.⁹ *Steinhilber* nennt es eine mit der lebenslangen Freiheitsstrafe verbundene Paradoxie,¹⁰ dass der Menschenwürdegrundsatz bedeutet, einen Straftäter nicht in Folge einer einzigen – auch noch so schweren – Tat dauerhaft aus Gründen der Vergeltung aus der Gesellschaft auszuschließen.¹¹ Ein Lebenslang im wörtlichen Sinn ist grundsätzlich verfassungswidrig; eine Tatsache, die gerade Politiker gelegentlich gerne bei ihrer vermeintlich populären Forderung nach einem „Wegsperrern, und zwar für immer“ ignorieren.

Ihr damaliges „Überleben“ hatte die Sanktion eher dem Umstand zu verdanken, dass sich die vom Verfassungsgericht beauftragten Experten über die körperlichen und seelischen Spätfolgen der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht einig werden konnten. Die Folge dieser Pattsituation war indes die Aufforderung der Richter an den Gesetzgeber, eine Strafrechtsaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe klar zu regeln und nicht mehr länger das Institut der Gnade überzustrapazieren. § 57a StGB, der in Anlehnung an § 57 StGB ausgestaltet, aber mit der Besonderheit der Möglichkeit der Feststellung einer besonderen Schuld schwere versehen wurde, fand 1981 seinen Einzug in das Strafgesetzbuch. Das Prinzip Hoffnung hinsichtlich einer vorzeitigen Entlassung wurde zugunsten einer Garantie auf gerichtliche Überprüfung der Voraussetzungen aufgegeben.

Steinhilber stellt sich nun insbesondere der Frage, ob die von § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB vorgegebene Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren

verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalten kann. Er setzt hierzu das Gebot des tatsächlungsangemessenen Strafens in Bezug zu den einzelnen Mordmerkmalen und zieht letztlich das Zwischenfazit der Verfassungswidrigkeit, da der Sanktionsprung von Totschlag zu Mord „überwiegend nur präventiv zu legitimieren“ sei, was wegen des Schuldgrundsatzes nicht hinnehmbar sei¹² (explizit herausgearbeitet wird dies für die Mordmerkmale Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes und der gemeingefährlichen Mittel, mit Einschränkung gilt dies für das Merkmal der Heimtücke und wenigstens Bedenken werden im Rahmen des Merkmals der Grausamkeit geäußert). Letztlich stellt der Autor fest, dass eine pauschale 15-jährige Mindestverbüßungsdauer einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich vorgegebene, aus einem abstrakten und konkreten Part bestehende Tatschuldprinzip darstellt. Dieses Ergebnis muss man nicht teilen; der Weg indes ist stringent gezeichnet worden.

Sein Fazit untermauert der Autor im Anschluss mit einem Blick auf die Umsetzung des § 211 StGB in der höchstrichterlichen Praxis: Es folgt eine ausführliche Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des BGH in Mordsachen. Vorgestellt werden zu jedem Mordmerkmal zwei bis drei Entscheidungen, die *Steinhilber* daraufhin beleuchtet, ob es der Rechtsprechung gelingt bei der Auslegung der Mordmerkmale einen transparenten Kurs zu verfolgen und der notwendigen Tatschuldangemessenheit eine solide Basis zu bereiten.¹³ Ferner werden die Entscheidungen daraufhin untersucht, ob sich die Rechtsprechung typischer Vermeidungs- und Umgehungsstrategien wider der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedient hat. Der Autor stellt eingangs klar, dass es nicht möglich sei, die mordbezogene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen während der letzten gut 30 Jahre allumfassend auszuwerten. Dem kann Recht gegeben werden. Hilfreich wären dennoch einige Ausführungen dazu gewesen, was die von ihm letztlich ausgewählten Entscheidungen als besonders markant kennzeichnet und sie von einer reinen Zufallsauswahl unterscheidet. Dies wird leider nicht klar. Dessen ungeachtet gelingt *Steinhilber* eine prägnante Analyse der Rechtsprechung der letzten Jahre, die gerade für die Bewertung der

7 S. 20 (Seitenangaben ohne Angabe der Quelle beziehen sich auf die Dissertationsschrift).

8 S. 23.

9 BVerfGE 45, 187 ff.

10 S. 33.

11 BVerfGE 45, 187 (3. Leitsatz).

12 S. 64 ff.

13 S. 64 ff.

Auslegung von Mordmerkmalen einen großen wissenschaftlichen Gewinn bedeutet.

In einem weiteren Zwischenfazit kommt *Steinhilber* zu dem Ergebnis, dass dem Gebot des konkret tatschuldangemessenen Strafans in einigen der insgesamt 22 untersuchten BGH-Entscheidungen jedenfalls bezüglich bestimmter Mordmerkmale nicht Genüge getan wurde (explizit äußert er dies bezüglich des Merkmals der Mordlust, der Heimtücke und der Verdeckungsabsicht, da die vom Bundesverfassungsgericht geforderte restriktive Auslegung von der Rechtsprechung längst wieder aufgegeben oder vielleicht auch nie umgesetzt worden sei).¹⁴

Mordmerkmalsübergreifende Vermeidungs- bzw. Umgehungsstrategien einer lebenslangen Freiheitsstrafe gibt es in den verschiedensten Varianten: Man denke an eine Herabstufung schon auf tatbestandlicher Ebene eines Mordes zu einem Totschlag, durch eine Verneinung eines Tötungsvorsatzes oder eines „rechtlichen Umdefinierens“ einer eigenhändig begangenen Tötung in eine bloße Beihilfe zum Mord (so geschehen im „*Staschynskij*“-Fall¹⁵). Obschon inzwischen von der Beobachtung berichtet wird, dass mit Einführung des § 57a StGB die Scheu der Gerichte gesunken ist, die lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen.¹⁶ Des Weiteren kommt insbesondere auch eine Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit – etwa in Form einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung – gerade bei affektbeladenen Tötungsdelikten als Vermeidungsstrategie in Betracht. Wenngleich *Steinhilber* hier eher konstatiert, dass die Richter zwar zur Notbremse der Exkulpationsregeln im Rahmen des Totschlags – im Vergleich zu anderen Delikten – überdurchschnittlich oft greifen, aber sobald es um den Tatbestand des Mordes geht, in Bezug auf die §§ 20, 21 StGB eher zurückhaltend agieren. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Bejahung von Mord und voller Schuldfähigkeit überproportional häufig miteinander verkoppelt ist und nennt dieses Phänomen eine „doppelte Strafschärfung“ in Fällen des § 211 StGB.¹⁷

14 S. 98 f.

15 BGHSt 18, 87.

16 So *Weber*, Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, 1999, S. 51; kritisch *Kreuzer*, Kriminologische Aspekte der Tötungskriminalität, in: Tötungsdelikte: Mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung (hrsg. von *Rudolf Egg*), 2002, S. 45 (52 f.).

17 S. 103.

Kurz widmet sich der Autor noch seiner Erkenntnis, dass die unterschiedliche Mindestverbüßungsdauer von Mord und Totschlag ein Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sei. Er unterzieht die beiden divergierenden Strafuntergrenzen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Letztlich scheidet seiner Meinung nach eine 15-jährige Mindestverbüßungsdauer an einer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn. Schließlich müsse man davon ausgehen, dass auch eine nur 10-jährige Mindestverbüßungsdauer verbunden mit einer schuldsschweren- und gefährlichkeitsbedingten Haftfortsetzung kaum weniger starke generalpräventive Wirkung entfalten würde und somit die Angemessenheit der 15-jährigen Mindestverbüßungsdauer abzulehnen sei.¹⁸ Dem muss indes zum einen entgegengehalten werden, ob beim Bestehen gleich wirksamer oder auch milderer Mittel, wie dies letztlich vom Autor konstatiert wird, nicht schon die Erforderlichkeit abgelehnt werden müsste und zum anderen, dass eine gesetzliche Etablierung einer Mindestverbüßungsdauer von vornherein nicht allein mit präventiven Zielen legitimiert werden sollte. Gerade die Idee einer vorwiegend präventiv gearteten Auslegung der Strafzwecke vermag nicht zu überzeugen. Eine gesetzliche Basis einer Mindestverbüßungsdauer muss in einen größeren Kontext gestellt werden.

Der letzte Teil dieses Kapitels widmet sich den Aspekten eines sogenannten „Sicherungsüberhangs“ des § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB.¹⁹ Gemeint ist die Konstellation, dass zwar die Mindestverbüßungszeit verstrichen ist und auch die besondere Schuldschwere im Taturteil nicht festgestellt worden war, der Gefangene aber dennoch nicht in den Genuss einer Strafrestaussetzung gelangen kann, da es an der zwingend erforderlichen Voraussetzung einer positiven Legalbewährungsprognose fehlt. Der Entlassung steht demnach nur mehr die Gefährlichkeitsprognose entgegen. *Steinhilber* vergleicht diese Fälle mit denen der Sicherungsverwahrung nach §§ 66 ff. StGB, wonach die Strafe letztlich nicht mehr vom Erfordernis der Schuldangemessenheit gedeckt wird und daher dieser Sicherungsüberhang den Charakter einer Maßregel bekommt, da es allein um den Schutz der Gesellschaft vor einem weiterhin gefährlichen

18 S. 113.

19 S. 114 ff.

Straftäter geht.²⁰ Gleichzeitig findet aber das vom Bundesverfassungsgericht (als letzten Notanker, um den Einklang mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte herzustellen) reaktivierte, aber wenig aussagekräftige Abstandsgebot im Rahmen eines Sicherungsüberhangs keine Anwendung. Das Abstandsgebot entfaltet seine Wirkung nur bezüglich der zwingend unterschiedlichen Ausgestaltung des Vollzugs einer schuldbasierten Freiheitsstrafe und des schuldonabhängigen Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel. Dies wird in der Dissertationsschrift als Etikettenschwindel kritisiert und deshalb gefordert, das Abstandsgebot auch auf die lebenslange Freiheitsstrafe auszudehnen.²¹ Dies hätte zur Folge, dass das Niveau der Haftbedingungen eines Lebenslänglichen denen eines Sicherungsverwahrten entsprechen und sich deutlich von gewöhnlichen Zeitstrafen unterscheiden müsste.

Dem ist entgegenzuhalten, dass mit Ablauf der Mindestverbüßungszeit die lebenslängliche Freiheitsstrafe eben nicht um Mitternacht ihren Charakter als Strafe verliert und zur Sicherungsverwahrung mutiert. Die Schuld, die ein Täter auf sich geladen hat und die eine lebenslange Freiheitsstrafe nach sich zieht, ist gerade nicht punktgenau bezifferbar. Der Ablauf der Mindestverbüßungszeit bedeutet nicht, dass der Täter seine Schuld nun gänzlich verbüßt hat, sondern markiert den Zeitpunkt, ab dem die Gesellschaft bereit ist, dem Straftäter die Hand *trotz* seiner Schuld zu reichen.²² Der Schuldgrundsatz wird aus einer kriminalpolitischen Notwendigkeit heraus per Gesetz gebrochen, aber eben nicht in der Art und Weise wie dies *Steinhilber* unterstellt. Nicht der weitere Vollzug der Freiheitsstrafe ist der Bruch mit dem Schuldgrundsatz, sondern ihre vorzeitige Beendigung. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass in Fällen fortdauernder Gefährlichkeit des Täters die lebenslange Freiheitsstrafe im echten Wortsinne vollstreckt werden kann, ohne dass dies einen Verstoß gegen den Schuldgrundsatz nach sich ziehen würde. Das Maß der Schuld, auf das die lebenslange Freiheitsstrafe gegründet ist, kann vielmehr höchst verschieden sein.

C. Die Frage nach der hinreichenden Bestimmtheit der besonderen Schuldschwere im Sinne des § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB steht im Mittelpunkt eines großen Kapitels D.²³ Nach wie vor heftig umstritten ist der Bezugspunkt für eine Bestimmung dieser besonderen Schuldschwere, der einer vorzeitigen Strafrestaussetzung nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit einen Riegel vorschleibt. Dies lässt den Autor zu dem letztlich zwar vertretbaren, argumentativ aber etwas dünn untermauerten Ergebnis kommen, dass der Begriff nicht mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar ist. Der Gesetzgeber wird (wieder einmal) aufgerufen, einen konkreten Bezugspunkt und gleichzeitig eine notwendige Höchstvollstreckungsdauer zu formulieren.²⁴ Es folgt eine ebenso prägnante wie treffende Darstellung der sogenannten Schwurgerichtslösung,²⁵ wonach die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld schon das Tatgericht zu treffen hat und nicht erst das tatferne Vollstreckungsgericht, zu der der Autor aber letztlich wenig neue Impulse beitragen kann. Indes spricht er sich mit guten Argumenten dafür aus, dass sich das Tatgericht auch bereits auf eine konkrete schuldschwerebedingte Höchstverbüßungsdauer festlegen sollte.²⁶

D. Der lebenslangen Freiheitsstrafe in Kombination mit Sicherungsverwahrung widmet sich das kurze Kapitel E,²⁷ das zu dem knappen, richtigen Ergebnis kommt, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe „weitestgehend sinnlos“ ist und daher die Möglichkeit dieser Kombination per Gesetz ausgeschlossen werden sollte.²⁸

E. Die Vorschläge des Autors für eine Neugestaltung des Regelungskomplexes „Mord und Mordstrafe“ runden die Dissertationsschrift ab.²⁹ Totschlag und Mord werden in einer gemeinsamen Vorschrift § 211 StGB zusammengefügt. Die Qualifizierung zum Mord ergibt sich aus der Tötung eines Menschen „in besonders verwerflicher Wei-

20 S. 116 ff.

21 S. 142.

22 *Kett-Straub*, Die lebenslange Freiheitsstrafe, 2011, S. 55.

23 S. 143 ff.

24 S. 177, S. 221.

25 BVerfGE 86, 288 (297).

26 S. 242.

27 S. 243 ff.

28 S. 256; erneut a.A. BGH NJW 2013, 3735 ff. mit den Nachw. der entsprechenden früheren höchstrichterlichen Entscheidungen.

29 S. 257 ff.

se“ als das Leitprinzip dieses Tatbestandes.³⁰ Die bisherigen Mordmerkmale werden bis auf geringfügige Modifikationen (bspw. Erweiterung des Merkmales der Heimtücke um das in der Literatur schon lange geforderte, aber nicht weiterführende, da konturlose Merkmal einer „Ausnutzung eines besonders verwerflichen Vertrauensbruchs“)³¹ letztlich übernommen, aber zu Regelbeispielen degradiert, um dem Gesetzesanwender mehr Flexibilität an die Hand zu geben. Das Mordmerkmal „Mordlust“ wird aufgrund seiner geringen forensischen Relevanz und seiner deutlichen Indikation für schuldmindernde schwerste psychische Störungen des Täters ersatzlos gestrichen. Neu eingefügt wird die regelmäßige Einstufung einer Tat als Mord, wenn mindestens zwei Menschen tateinheitlich vorsätzlich getötet werden.³²

Am Institut der lebenslangen Freiheitsstrafe per se rüttelt der Autor nicht; wengleich dies mit dem wenig mutigen und für einen Wissenschaftler auch nicht überzeugenden Argument der politischen Durchsetzbarkeit begründet wird.³³ Indes reicht dem Autor eine herabgesetzte Mindestverbüßungsdauer von 10 bis 15 Jahren (wie sie schon im Gesetzgebungsverfahren zu § 57a StGB seinerzeit diskutiert worden war).³⁴ Fraglich ist indes, ob sich diese neuerliche Unbestimmtheit nicht als Quell weiterer Unsicherheiten entpuppt. Eine festgestellte besondere Schuldschwere erlaubt nach dem Vorschlag des Autors eine Anhebung dieser Zeitspanne um maximal fünf Jahre; bei mehreren Taten um 15 Jahre. Man käme nun auf eine (immer noch sehr lange) Maximalverbüßungsdauer von 20 bzw. 30 Jahren, die aber dennoch bei fortdauernder Gefährlichkeit eines Straftäters die Sicherungsverwahrung gerade nicht überflüssig werden ließe. Insofern wäre die Kombination der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung eben doch, wengleich auch nur in wenigen Extremfällen, nicht ohne Anwendungsbereich, wodurch sich der Autor in einen Widerspruch setzt zu seinem in Kapitel E aufgestellten Postulat, neben der lebenslangen Freiheitsstrafe

nicht auch die Sicherungsverwahrung anordnen zu dürfen.³⁵

Da sich das Tatgericht nach der Vorstellung *Steinhilbers* auch schon auf eine Höchstverbüßungsdauer im Fall einer diagnostizierten Schuldschwere festlegen müsste, verbliebe im Aufgabenbereich des Vollstreckungsgerichts nunmehr lediglich eine „Milderungskompetenz“. Demnach soll die vom Tatgericht festgelegte Verbüßungsdauer vom Vollstreckungsgericht nachträglich um bis zu zwei Jahre gesenkt werden dürfen, um dem Gefangenen einen Anreiz zu setzen, tatkräftig an seiner Resozialisierung mitzuwirken.³⁶

F. Man muss nicht alle Ergebnisse des Autors teilen, um das Lesen der Schrift als großen Gewinn zu begreifen. Die kenntnisreiche Arbeit *Steinhilbers* liefert eine engagierte Auseinandersetzung mit dem komplexen Thema und setzt neue, wichtige Mosaiksteine in das nach wie vor (sehr) unvollständige Bild einer dogmatisch stringenten Regelung der schwersten Tötungsdelikte.

Gabriele Kett-Straub

Kontakt:

Privatdozentin Dr. Gabriele Kett-Straub
Erlangen
Gabriele.Kett-Straub@fau.de

Rolf Loeber, Brandon C. Welsh (Hrsg.), *The Future of Criminology*, Oxford University Press, 2012, XXXVI, 278 Seiten

Nachdem unter deutschsprachigen Kriminologinnen und Kriminologen eine – nicht zuletzt in dieser Zeitschrift (beginnend mit Heft 1/2013) geführte – Diskussion über Lage und Zukunft des Faches in Forschung und Lehre entbrannt ist, liegt es nahe, den Blick auf die traditionell als besonders wirkmächtig wahrgenommene anglo-amerikanische Kriminologie zu richten. Der hier zu besprechende Sammelband erscheint hierzu prädestiniert, bietet er doch auf knapp 280 Seiten und in 33 Aufsätzen vornehmlich im englischen Sprachraum beheimateter Autorinnen und Autoren eine facettenreiche Beschreibung des gegenwärtigen kriminologischen Forschungsstandes und zahlreicher

30 S. 258.

31 *Kett-Straub*, JuS 2007, 515 (520 f.).

32 S. 260.

33 S. 259.

34 Vgl. zum damaligen Gesetzgebungsverfahren *Kett-Straub*, Die lebenslange Freiheitsstrafe, 2011, S. 102 ff.

35 S. 256.

36 S. 267.

noch offener, einer Bearbeitung harrender Fragen. Inspiriert wurden die Beiträge durch die Arbeiten von *David P. Farrington*, zu dessen Ehren der Band herausgegeben wurde. *Farrington*, Emeritus Professor für Psychologische Kriminologie und Leverhulme Trust Emeritus Fellow am Institute of Criminology der Universität Cambridge, ist seit 1982 Direktor der Cambridge Study in Delinquent Development; seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Entwicklungskriminologie sowie in der Kriminalprävention im Kindes- und Jugendalter. Für sein auch kriminalpolitisch einflussreiches Lebenswerk wurde er zuletzt mit dem Stockholm Price in Criminology 2013 ausgezeichnet.

Das von *Farrington* verfasste Vorwort enthält neben einem – sehr persönlich gefärbten – Rückblick auch Forschungsdesiderate für die Zukunft, mit denen der Autor die Hoffnung auf eine fortschreitende „Verwissenschaftlichung“ der Kriminologie im Sinne systematischer Beobachtung ihres Gegenstandes und experimenteller Überprüfung ihrer Grundannahmen verbindet. Im Anschluss führen die Herausgeber *Loeber* und *Welsb* in die Thematik des Bandes ein und skizzieren den Inhalt der einzelnen Beiträge, die fünf kriminologischen Forschungsbereichen – Entwicklung und Ursachen von Kriminalität, kriminelle Karrieren und Strafverfolgung, Prävention, Intervention und Behandlung sowie Public Policy-Strategien – zugeordnet wurden.

Der erste, der Entwicklung und den Ursachen von Kriminalität gewidmete Abschnitt wird eröffnet durch den Beitrag von *Osgood*, der die Bedeutung des intraindividuellen Wandels der Kriminalitätsbelastung im Verlauf des Lebenszyklus hervorhebt, welcher sich besonders im Rahmen von Langzeitstudien wie der Cambridge Study in Delinquent Development beobachten lasse. Nach einem Rückblick auf die Anfänge der (buchstäblich „den Kinderschuhen entwachsenen“) Disziplin konstatiert *Osgood* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungskriminologie. Dabei sei in Ergänzung des in der Vergangenheit vorherrschenden, eher statischen Paradigmas, das die individuelle Kriminalitätsentwicklung als durch frühkindliche Prägung weitgehend festgelegt ansehe, verstärktes Augenmerk auf die kriminalpräventive Wirkung im späteren Lebensverlauf eintretender biographischer Übergänge wie Heirat, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Geburt von Kindern zu richten. Im folgenden Beitrag setzt sich auch *Loeber* mit der

Entwicklung von Kriminalität im Lebenslängsschnitt auseinander. Er beleuchtet den Einfluss von Faktoren wie Nachbarschaft, Alterskohorte und Impulsivität auf die Kriminalitätsbelastung der verschiedenen Lebensaltersstufen und referiert im Rahmen von Simulationsstudien gewonnene Belege für den kriminalpräventiven Nutzen außerhalb des justiziellen Kontexts angelegter Interventionsprogramme. Abschließend spricht sich *Loeber* für eine stärkere Einbeziehung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse, etwa zur Hirnreifung und den psychobiologischen Grundlagen impulsiven Verhaltens aus. *Tremblay* berichtet über entwicklungskriminologische Erkenntnisse u.a. aus der Montreal Longitudinal-Experimental Study. Der Autor äußert die Überzeugung, dass einige der entwicklungsgeschichtlichen Ursprünge antisozialen Verhaltens in frühester Kindheit zu finden sind und belegt dies u.a. mit den Ergebnissen von Gen-Expressions-Studien, die darauf hindeuteten, dass auf die Mutter zurückführbare Risikofaktoren (wie häufige Stresssituationen oder Rauchen während der Schwangerschaft) sich bereits in der pränatalen Entwicklung und kurz nach der Geburt negativ auf die Hirnreifung des Kindes auswirkten. Nach Auffassung *Tremblays* könnte hierin auch ein möglicher Erklärungsansatz für die häufig konstatierte „Weitergabe“ krimineller Verhaltensstile von Generation zu Generation liegen. In der Konsequenz dieser Überlegungen lägen Interventionen in zeitlicher Nähe zur Empfängnis, wenn die werdende Mutter soziale oder psychische Anpassungsstörungen aufweise, und eine kontinuierliche Unterstützung der betroffenen Familien nach der Geburt. *Raine* und *Portnoy* beleuchten die anhaltenden Bemühungen um die Identifikation von Biomarkern mit dem Ziel, das Verständnis und die Vorhersage von Verhaltensstörungen, antisozialen Verhalten und Kriminalität zu fördern. Das von ihnen erörterte Beispiel – der Zusammenhang zwischen einem niedrigen Ruhepuls und Verhaltensauffälligkeiten – macht das Dilemma dieses vergleichsweise jungen Forschungsansatzes deutlich: Während die Ergebnisse empirischer Studien durchaus auf das Bestehen des in Rede stehenden Zusammenhanges hindeuten, konnte bislang noch keine zufriedenstellende theoretische Erklärung hierfür gefunden werden. Die Vielzahl der im Schrifttum angebotenen Erklärungsansätze ist verwirrend: Genannt werden so unterschiedliche Aspekte wie die Suche nach Reizen, Furchtlosigkeit, eine verringerte Norad-

renalinausschüttung, die reduzierte Funktion der rechten Hemisphäre sowie ein erhöhter Vagustonus; daneben wurde die Vermutung geäußert, dass derselbe Satz an Genen sowohl den niedrigen Ruhedepuls als auch andere neurophysiologische Prozesse kodiert, die antisoziales Verhalten hervorrufen. Von einer belastbaren Grundlage für kriminalpräventive Interventionen kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Anhand der Ergebnisse von Längsschnitt- und Zwillingsstudien erläutert *Moffitt* die Bedeutung, die geringer Selbstbeherrschung für die Vorhersage delinquenten Verhaltens, aber auch, mit Blick auf den allgemeinen Gesundheitszustand, der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln und dem Vermögensstand zukommt. Auf der Grundlage der wiedergegebenen Forschungsergebnisse spricht sie sich für die Entwicklung von Präventionsprogrammen zur Steigerung der Selbstbeherrschung in der Gesamtbevölkerung aus. *Thornberry* setzt sich mit dem Forschungsstand auf dem Gebiet der Kriminalitätstheorien auseinander und wendet sich dabei insbesondere entwicklungsgeschichtlich ausgerichteten Ansätzen zu. Fortschritte seien hier vor allem durch die Entwicklung integrativer theoretischer Ansätze, durch neue Erkenntnisse über die Heterogenität krimineller Karrieren sowie die neurobiologischen Grundlagen kriminellen Verhaltens und durch eine verbesserte Methodik der Erfassung und Beschreibung von Kriminalität erzielt worden; für die Zukunft sei eine verstärkte Einbeziehung biologischer und ökonomischer Faktoren in die Theoriebildung anzustreben. *Wikström* spricht sich für eine „analytische Kriminologie“ aus, die Antworten auf die Frage, warum Menschen kriminelle Handlungen begehen, in der Kombination handlungstheoretischer Überlegungen mit den Ergebnissen empirischer Forschung sucht. Er plädiert dafür, bei der Untersuchung der Entwicklung von Kriminalität deutlicher zwischen (bloßer) Korrelation und Kausalität, zwischen Markern und Ursachen zu unterscheiden. In das Zentrum seiner Ausführungen stellt *Wikström* die Beschreibung der von ihm entwickelten „Situational Action Theory (SAT)“, welche die Interaktion zwischen Person und Umwelt reflektiert, und illustriert diesen Ansatz anhand von Erkenntnissen aus der Peterborough Adolescent and Young Adult Development Study (PADS+). *Jolliffe* und *Murray* beleuchten den Zusammenhang zwischen dem Mangel an (kognitiver und affektiver) Empathie und der Begehung von

Straftaten. Während der Zusammenhang als solcher empirisch belegt sei, blieben einige Aspekte – wie etwa die Messung von Empathie und deren Bedeutung als Ursache kriminellen Verhaltens – weiter unklar. Nach Ansicht von *Zimmerman* und *Messner* bedarf es zur Erforschung des Einflusses von Nachbarschaft auf die Entstehung von Kriminalität Mehrebenenanalysen der Merkmale von Personen und deren Umfeld: Stets komme es darauf an, *wer sich in welchem Milieu* befinde; zu einem umfassenden Verständnis von Kriminalität gelange daher nur, wer sowohl individuals- als auch gemeinschaftsbezogene Charakteristika in die Betrachtung einbeziehe und darüber hinaus der Frage nachgehe, wie diese Faktoren bei der Entstehung von Kriminalität zusammenwirkten. Der Beitrag von *Tfofi* und *Smith* widmet sich der Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren am Beispiel des Mobbing in der Schule. Während zahlreiche Studien die negativen Langzeitfolgen dieses Phänomens mit Blick auf die Internalisierung und Externalisierung von Problemen und die Beteiligung an kriminellem Verhalten belegten, existierten daneben auch Erkenntnisse über protektive Faktoren, und zwar sowohl hinsichtlich der Verhinderung von Mobbing als auch bezüglich der Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen Mobbing und einer späteren nachteiligen Entwicklung. Als Beispiele nennen die Autoren etwa das Bestehen belastbarer Freundschaften sowie die Möglichkeit, über das Geschehene zu sprechen. Hervorgehoben wird des Weiteren die empirisch bestätigte Wirksamkeit schulischer Präventionsprogramme in diesem Bereich. *Zara* wendet sich der bislang eher vernachlässigten Auseinandersetzung mit kriminellen Karrieren zu, die erst im Erwachsenenalter beginnen (sog. „adult onset offenders“). Ihrer Betrachtung legt sie das Konzept der verzögerten kriminellen Karriere zugrunde, welches davon ausgeht, dass sich bereits früher angelegte Faktoren erst mit zeitlicher Verzögerung in kriminellem Verhalten niederschlagen. Im abschließenden Beitrag gibt *Stouthamer-Loeber* einen Ausblick auf die „nächste Generation“ kriminologischer Längsschnittstudien. Ausgehend von der Feststellung, dass die Gewinnung von Erkenntnissen über Entstehung und Ursachen von Kriminalität in hohem Maße von der Qualität und Quantität entsprechender Studien abhängt, berichtet die Autorin über die Erfahrungen mit der maßgeblich durch *Farrington* beeinflussten Pittsburgh Youth Study und setzt sich mit den praktischen Aspekten

der Durchführung entsprechender Studien auseinander.

Das zweite Kapitel zum Themenkreis „Kriminelle Karrieren und Strafverfolgung“ beginnt mit zwei Arbeiten, welche die Grundlagen der Erforschung krimineller Karrieren beleuchten. *Blumstein* fasst die wesentlichen quantitativen Ergebnisse einschlägiger Studien zusammen und identifiziert den in diesem Bereich trotz erzielter Fortschritte weiterhin bestehenden Forschungsbedarf. So verfügten wir nur über sehr wenig gesichertes Wissen bezüglich des Einflusses von Inhaftierungen auf den Verlauf und insbesondere die Beendigung krimineller Karrieren. Defizite beständen des Weiteren bei der vergleichenden Forschung zu kriminellen Karrieren in verschiedenen Ländern, bei der Erforschung der Bedingungen von Mittäterschaft sowie bei der Verknüpfung von Längsschnittstudien mit den Datenbeständen der Strafjustiz. Zukünftige Untersuchungen sollten überdies Messungen der genetischen Ausstattung und der Hirnfunktionen der Probanden umfassen und auch Gen-Umwelt-Interaktionen fokussieren. *Piquero* stellt seinen Ausführungen eine Würdigung der entwicklungs-kriminologischen Arbeiten *Farringtons*, insbesondere der Cambridge Study in Delinquent Development, voran. Der sodann von ihm vorgeschlagenen extensiven Nutzung der Erkenntnisse aus der kriminalitätsbezogenen Biographieforschung im Rahmen der Strafzumessung dürften allerdings zumindest nach hiesigem Verständnis klare Grenzen durch den Schuldgrundsatz gezogen sein. *Snyder* erläutert Gegenwartsprobleme der statistischen Erfassung von Kriminalität zu administrativen Zwecken, skizziert Voraussetzungen und Grenzen der Nutzung entsprechender Datenbestände durch die Kriminologie und unterbreitet praktische Vorschläge, etwa hinsichtlich der Entwicklung zur Extraktion der benötigten Daten geeigneter Software. Fragen des Datenschutzes, die sich insbesondere bei der von *Snyder* befürworteten Vernetzung verschiedener Datenbanken stellen, werden allerdings lediglich am Rande angesprochen. *Le Blanc* untersucht die Hypothese, dass die Erkenntnisse der Entwicklungskriminologie über die Entstehungsbedingungen von Kriminalität auch für viele andere Arten abweichenden Verhaltens gelten. Tatsächlich fänden generelle Einsichten in die Entwicklung von Kriminalität im Lebenslängsschnitt sowie die Unterscheidung von Meta-Stilen krimineller Karrieren (persistierende bzw. lebens-

lange Kriminalität, vorübergehende bzw. temporäre Kriminalität sowie gelegentliche Kriminalität) eine Entsprechung bei der Untersuchung sonstiger abweichender Verhaltensweisen. Gleiches gelte etwa für Probleme der Selbstkontrolle, denen Bedeutung bei der Erklärung sowohl kriminellen als auch sonstigen abweichenden Verhaltens zukomme. *Kazemian* fasst die Erkenntnisse zusammen, die zur Beendigung krimineller Karrieren vorliegen. Von zunehmender Relevanz seien in diesem Zusammenhang Prozessanalysen, die soziale und kognitive Faktoren verbinden. *Kazemian* spricht sich für eine bessere Integration der einzelnen Parameter krimineller Karrieren und für eine Verbindung der Forschung zum Ausstieg aus kriminellen Karrieren mit der Resilienzforschung und der Erforschung von Wiedereingliederungsprogrammen aus; daneben sollten ihrer Ansicht nach auch die (zwangsläufig subjektiv eingefärbten) Erfahrungsberichte erfolgreicher „Aussteiger“ einer vertieften wissenschaftlichen Analyse zugeführt werden. *Corrado* geht der Frage nach, ob Psychopathy, die als Korrelat von schwerer Kriminalität und Gewalttätigkeit gilt, in ihrer vollen Ausprägung lediglich im Erwachsenenalter auftritt. Zu diesem Zweck diskutiert er die verschiedenen Erhebungsinstrumente für Psychopathy (v.a. das für die Untersuchung inhaftierter erwachsener sowie jugendlicher Probanden und den forensischen Kontext geeignete Comprehensive Assessment of Psychopathic Personality Disorder) sowie die prognostische Relevanz einzelner Aspekte des Psychopathy-Konstruktes.

Gegenstand des dritten Kapitels sind die Identifikation von Risikofaktoren für Kriminalität und die Entwicklung sowie Implementierung geeigneter Präventionsprogramme. Einleitend weist *Welsb* auf die herausgehobene Bedeutung des familiären Kontextes für die Kriminalprävention im Kindes- und Jugendalter hin („putting families first“) und stellt familienbezogene Präventionskonzepte wie etwa das mit regelmäßigen Hausbesuchen operierende Nurse-Family Partnership Program vor, das eine positive Kosten-Nutzen-Relation vorweisen könne. *Rivara* geht den Implikationen neurowissenschaftlicher Forschungsergebnisse für Präventionsansätze im Gesundheitswesen nach. Im Vordergrund müsse die Vermeidung von wiederholt bzw. dauerhaft auftretenden „toxischen“ Stressfaktoren (sog. „adverse childhood experiences“) stehen, welche die körpereigenen Schutzmechanismen zu überwinden

drohten. *Eck* und *Guerette* setzen sich mit Konzepten der situativen Kriminalprävention auseinander und sprechen sich dafür aus, nach maßgeschneiderten, auf die Besonderheiten des jeweiligen Ortes abgestimmten Lösungen zu suchen, statt lediglich Standardlösungen „von der Stange“ zu verwenden. Zukünftige Ansätze sollten nach dem Muster „own the place, own the crime“ operieren, d.h. die für einen bestimmten Ort verantwortlichen Personen sollten auch für die an diesem Ort begangene Kriminalität in Anspruch genommen werden. Dabei bleibt allerdings unklar, wie genau diese – zivil-, öffentlich- oder gar strafrechtliche? – Inanspruchnahme ausgestaltet sein sollte. Die Beiträge von *Homel* und *McGee* sowie von *Hawkins et al.* sind der kommunalen Kriminalprävention gewidmet; in dem letztgenannten Aufsatz sind Erfahrungen aus dem Seattle Social Development Project sowie dem Communities That Care Project eingeflossen.

Getreu dem von *David P. Farrington* und *Rolf Loeber* propagierten Motto „Never too early, never too late“ (1998) ist das vierte Kapitel Interventions- und Behandlungsansätzen gewidmet, die straffällig gewordene Personen adressieren. *MacKenzie* und *Armstrong* weisen zu Recht auf die Bedeutung der kontinuierlichen wissenschaftlichen Evaluation von Behandlungsprogrammen für inhaftierte Straftäter hin. Während sich Konzepte, die dem Ansatz „tough on crime“ folgten, als ineffektiv erwiesen hätten, sei eine Kombination aus Wiedereingliederungsmaßnahmen und Interventionen, die auf eine Änderung kriminogener Denkmuster zielten, das Mittel der Wahl. Positiv stimmt, dass die Autoren über ein erwachendes Interesse an evidenzbasierten Behandlungsmaßnahmen in Politik und Vollzugspraxis berichten. Einen weiteren Schwerpunkt legen die Autoren auf die Verbesserung der Versorgungssituation psychisch kranker Straftäter im Gefängnis. *Lösel* entwirft das Bild einer dritten Phase der „what works“-Bewegung im Bereich der Resozialisierung von Straftätern. Nach der ersten, forschungsorientierten Phase und einer zweiten, der Implementierung der theoretischen Konzepte gewidmeten Phase werde derzeit u.a. eine zu starke Formalisierung und Standardisierung der Behandlungsprogramme kritisiert; vor diesem Hintergrund seien weitere Anstrengungen hinsichtlich der „Übersetzung“ derjenigen Programme in Politik und Praxis geboten, die sich als effektiv erwiesen hätten. Auch bedürfe es noch genauerer Erkenntnisse

über die Faktoren, welche die Rezidivgefahr reduzieren (bzw. die Abstandnahme von kriminellen Verhaltensweisen fördern). Zur Verbesserung bestehender Ansätze seien eine kontrollierte Evaluation von Handlungsroutinen sowie die Durchführung systematischer Prozessanalysen erforderlich; moderierende und medierende Effekte des institutionellen Kontexts auf Behandlungsprogramme seien zu untersuchen. Im Mittelpunkt des Beitrages von *Augimeri* und *Koegl* steht die Behandlung von jungen Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten. Die Autoren beklagen einen Mangel an evidenzbasierten und dem Entwicklungsstand angemessenen Programmen für diesen Personenkreis, der zur Konsequenz habe, dass häufig zu punitiven Maßnahmen gegriffen oder ganz von einer Intervention abgesehen werde, und unterbreiten Vorschläge zur Verbesserung der Forschungslage und der Praxis. *Shepherd* nimmt eine Analyse des Problemfeldes aus der Perspektive der Gesundheitswissenschaft vor. Nach seiner Auffassung sollte ein Schwerpunkt der Bemühungen auf der Synchronisierung von Institutionen des Opferschutzes und der psychosozialen Dienste liegen; die Versorgung traumatisierter Patienten müsse mit Elementen der (primären, sekundären und tertiären) Prävention angereichert werden. *Eisner* und *Nivette* gehen der provokativen Forschungsfrage nach, wie es gelingen könnte, die weltweite Homizidrate innerhalb der nächsten 50 Jahre auf zwei pro 100.000 Einwohner abzusenken, was einer Reduktion der Tötungsdelikte um 75% entsprechen würde. Wie die Geschichte zahlreicher inzwischen „befriedeter“ Gesellschaften gezeigt habe, handle es sich hierbei durchaus um ein realistisches Ziel. Der Beitrag der Kriminologie zu dem in Rede stehenden Projekt sollte nach Ansicht der Autoren in der Generierung von mehr Wissen über kulturübergreifende Risikofaktoren für Gewalttaten, in der Ausweitung der Evidenzbasis effektiver Präventions- und Interventionsprogramme über den Bereich der entwickelten Länder hinaus und in der Gewinnung von Erkenntnissen über die Mechanismen der „Befriedung“ von Gesellschaften liegen.

Den Abschluss des Sammelbandes bildet ein Kapitel über das Verhältnis von Kriminologie und Public Policy-Strategien. *Wilson* reflektiert den Forschungsstand zur Makrokriminalität, wobei der Begriff hier als Chiffre für die „Gesamtentwicklung“ der Kriminalität in einer Gesellschaft verstanden wird. Im Vergleich zur Erforschung

der Entstehungsbedingungen und individuellen Unterschiede im Bereich der Mikroriminalität seien hier bislang nur unzureichende Fortschritte erzielt worden; bei der Durchmusterung möglicher Erklärungen für den zuletzt feststellbaren Rückgang der Kriminalität in den USA erfährt u.a. auch die durch den überaus punitiven Sanktionsstil bedingte hohe Gefangenensrate eine (bedenklich) positive Würdigung. Ausgehend von der Feststellung, dass in der ortsbezogenen kriminologischen Forschung eine stärkere Orientierung an kleinen räumlichen Einheiten wie Straßenabschnitten feststellbar sei, unterbreiten *Weisburd et al.* Vorschläge zur Gestaltung der „nächsten Generation“ von Studien zur „Kriminologie des Ortes“ und diskutieren Möglichkeiten der Umsetzung von Forschungsergebnissen in konkrete politische Maßnahmen. *Sherman* unternimmt einen Ausblick in die Zukunft der experimentellen Kriminologie. Er berichtet über Kooperationen zwischen universitären Forschungsinstituten und polizeilicher Praxis und äußert die Hoffnung, dass von Unterrichtsangeboten für Praktiker nach dem Vorbild des Graduate Programme in Applied Criminology des Institute of Criminology der Universität Cambridge Anstöße für weitere Forschungen auf dem Gebiet der experimentellen Kriminologie ausgehen werden. *Waller* zeichnet die Rezeptionsgeschichte des von ihm verfassten Werkes „Less Law, More Order: The Truth about Reducing Crime“ (2008) durch politische Entscheidungsträger nach. Er betont die Notwendigkeit der Umsetzung der Erkenntnisse der „What Works“-Bewegung in effektive Praxis und streicht den erwartbaren Nutzen der Umschichtung von Ausgaben für „traditionelle“ Strafverfolgung in evaluierte Präventionsinstrumente heraus. Abschließend beleuchtet *Tonry* die Zukunft strafrechtlicher Sanktionierung und ihrer Kontrolle in den USA, England und Wales. Er spricht sich für die Abschaffung drakonischer Instrumente wie der „three strikes“-Gesetze aus, für deren kriminalpräventive Wirksamkeit es keinerlei empirische Belege gebe, die vielmehr zahlreiche negative Effekte zeitigten und in der Vergangenheit überproportional häufig gegenüber Minderheiten zur Anwendung gelangt seien. *Tonry* schlägt die Einführung von (moderaten) Regelstrafrahmen vor, von denen lediglich mit entsprechender Begründung abgewichen werden dürfe; darüber hinaus sei die Implementierung von „Second-Look Mechanisms“ im Sinne einer Überprüfung der Notwen-

digkeit weiterer Strafvollstreckung (entsprechend dem deutschen Modell der Reststrafenaussetzung) anzustreben.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die in dem Sammelband vereinten Aufsätze ein bemerkenswert vielschichtiges Bild des Forschungsstandes und der Zukunftsperspektiven der Kriminologie zeichnen und damit *David P. Farrington*, der das Fach nachhaltig geprägt hat, die verdiente Reverenz erweisen. Das Selbstbewusstsein und der grundlegende Optimismus, welche die Mehrzahl der Beiträge prägen, geben eine Tonart vor, welche auch die deutschsprachige Kriminologie im Kampf um die für ihre angemessene Vertretung in Forschung und Lehre benötigten Ressourcen anschlagen sollte. Negativ anzumerken ist die wenig kritische Grundhaltung, die in einigen der Beiträge mit Blick auf die Rezeption neurowissenschaftlicher Forschungsergebnisse erkennbar wird. Während die geradezu standardmäßig in Aussicht gestellte Entwicklung neuer Therapiemethoden jeweils noch Zukunftsmusik ist, ist die Gefahr einer aus den Befunden abgeleiteten Negativselektion von Personen mit „auffälliger“ genetischer Ausstattung schon jetzt real. Eine Ausnahme bildet insoweit der Beitrag von *Lösel*, der immerhin erste Ansätze zu einer Umsetzung neurobiologischer Befunde in konkrete Therapieangebote aufweist. Gänzlich ausgeklammert bleiben überdies eher makrokriminologisch eingefärbte Forschungsfelder wie die Wirtschaftskriminologie sowie die kriminologische Auseinandersetzung mit organisierter und staatsverstärkter Kriminalität. Dies mag dem eher im Bereich der Entwicklungskriminologie verorteten Forschungsschwerpunkt *David P. Farringtons* geschuldet sein; von einem Band, der für sich in Anspruch nimmt, Ausblicke in die „Zukunft der Kriminologie“ zu gewähren, wäre in dieser Hinsicht jedoch mehr zu erwarten gewesen. Den wissenschaftlichen Ertrag der vorstehend besprochenen Beiträge vermag dies selbstverständlich nicht zu schmälern.

Michael Lindemann

Kontakt:
 Prof. Dr. Michael Lindemann
 Universität Bielefeld
 Fakultät für Rechtswissenschaft
 Postfach 100131
 33501 Bielefeld
 Michael.lindemann@uni-bielefeld.de